

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
<b>Beschlussvorlage</b>		
Finanzmanagement	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>
		<b>252/2016</b>

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	10	16.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss	16	29.11.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann		13.12.2016

Entwässerungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 11.11.02 – Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof  
11.11.03 – Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Stadtentwässerung

Haushaltsjahr 2017

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung  ja  nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

Abfall                       Wasserhaushalt                       Klima  
 Boden                               Natur- und Artenschutz                       Emissionen / Immissionen

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

1. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen:

**S a t z u n g**

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 (6. Änderung vom .....)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am ..... folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### § 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2017)

#### **Gebührensätze**

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden<br>Abwassermengen ab dem 01.01.2017 | <b>1,89 € je cbm</b> |
| b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)<br>ab dem 01.01.2017   | <b>2,99 € je cbm</b> |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2017	<b>1,19 € je qm</b>
-------------------	---------------------

### § 2

**§ 25** erhält folgende Fassung:

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

### § 3

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Gesamtaufwendungen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,9 % (+ 196.831 €) von 10.171.736 € auf 10.368.567 €. Wesentlicher Grund für die Erhöhung ist die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals (+ 265.477 €) aufgrund der Berücksichtigung neuer Kanalbaumaßnahmen. Des Weiteren wurde die Erstattung der Personalkosten aufgrund aktueller Erkenntnisse aus dem Ergebnis 2015 um 33.962 € im Vergleich zur Vorjahreskalkulation angehoben. Die Erhöhung der Position „Erstattung Rattenbekämpfung“ von 1.375 € auf 60.000 € ist unumgänglich, da im Rahmen einer kreisweiten Verfahrensumstellung Mehraufwendungen zu erwarten sind. Diese werden mit ca. 100.000 € für die Stadt Mettmann beziffert und entfallen gem. Gutachten zu ca. 60% auf die Kanalanlagen. Die Erhöhungen können nur teilweise durch Minderaufwendungen, insbesondere durch eine gesunkene Umlage an den BRW (-153.625 €), aufgefangen werden. Ursächlich hierfür ist neben einer Beitragssenkung auch die Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Regenüberlaufbecken des BRW.

Dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich wird der Restbetrag i.H.v. 115.123,48 € vollumfänglich entnommen, um eine Gebührenerhöhung abzumildern.

Schmutzwassergebühr:

Die zugrunde gelegte Abwassermenge beträgt wie in der Vorjahreskalkulation für Nichtverbandsmitglieder 1.770.000 cbm bzw. für Verbandsmitglieder 180.000 cbm.

Die folgende Aufstellung der Wasserverbräuche stellt die Entwicklung seit dem Jahr 2012 dar:

	<u>Nichtverbandsmitglieder</u>	<u>Verbandsmitglieder</u>
2012	1.780.000 cbm	235.000 cbm
2013	1.780.000 cbm	235.000 cbm
2014	1.776.000 cbm	213.000 cbm
2015	1.735.000 cbm	200.000 cbm
2016	1.770.000 cbm	180.000 cbm
2017	1.770.000 cbm	180.000 cbm

Die o.g. Mehraufwendungen führen in Kombination mit einer unveränderten Abwassermenge zu einer Gebührenerhöhung.

Bei den Nichtverbandsmitgliedern erhöht sich der Gebührensatz um 1,4 % auf 2,99 €/cbm, bei den Verbandsmitgliedern um 3,3% auf 1,89 €/cbm.

**Niederschlagswassergebühr:**

Die Summe der abflusswirksamen Flächen ist von 3.825.000 m<sup>2</sup> in 2016 auf 3.855.000 m<sup>2</sup> in 2017 um 30.000 m<sup>2</sup> gestiegen. Die o.g. Mehraufwendungen führen somit zu keiner Gebührenerhöhung. Der Gebührensatz beträgt wie im Vorjahr 1,19 €/m<sup>2</sup>.

Insgesamt ergeben sich folgende Gebührensätze:

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich:

- |    |  |                               |
|----|--|-------------------------------|
| a) | für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2017 | 1,89 € je cbm (bisher 1,83 €) |
| b) | für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2017   | 2,99 € je cbm (bisher 2,95 €) |

Die Gebühr für <b>Niederschlagswasser</b> beträgt jährlich ab dem 01.01.2017	1,19 € je qm (bisher 1,19 €)
--	------------------------------